

Gegenüberstellung Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 24. September 1972

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8. Schätzungskommissionen	§ 8. Schätzungskommissionen
² Die Verwaltungskommission wählt für jeden Bezirk die notwendige Anzahl Schätzer. Als Schätzer sind im Baufach tätige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im Baufach wählbar.	² Die Verwaltungskommission wählt für jede Amtei die notwendige Anzahl Schätzer. Als Schätzer sind im Baufach tätige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wählbar .
-	^{2bis} Die Funktion als Schätzer kann bis Ende des Jahres, in welchem das 70. Altersjahr vollendet wird, ausgeübt werden.
§ 31. Gebäudenummerierung	§ 31. Gebäudenummerierung
¹ Der Eigentümer hat nach Weisung der Direktion das versicherte Gebäude zu numerieren.	¹ Der Eigentümer hat das versicherte Gebäude nach Weisung der Gebäudeversicherung und der Gemeinde zu numerieren.
³ Die Gebäudeversicherung liefert die Nummernschilder bei neu aufgenommenen Gebäuden auf eigene Kosten. Besondere Abmachungen mit Einwohnergemeinden bleiben vorbehalten.	³ Die Gebäudeversicherung übernimmt bei neu aufgenommenen Gebäuden die Kosten für die Nummernschilder .
§ 44. Schadenermittlung a) bei geschätzten Gebäuden	§ 44. Schadenermittlung a) bei geschätzten Gebäuden
⁵ Beträgt der Zustandswert bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung offensichtlich weniger als 50% der Neuwertversicherung, beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird nur der wirkliche Zustandswert entschädigt.	⁵ Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien offensichtlich weniger als 50% des Neuwerts , beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der wirkliche Zustandswert entschädigt.

<p>§ 54. Auszahlung a) allgemeine Voraussetzungen</p>	<p>§ 54. Auszahlung a) allgemeine Voraussetzungen</p>
<p>¹Die rechtskräftig festgesetzte Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn</p> <p>a) allfällig beanstandete Baumängel behoben sind;</p> <p>b) bei Total- oder Teilschäden über 1/5 des Versicherungswertes der Schadenplatz geräumt ist;</p> <p>c) bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung durchgeführt ist;</p> <p>d) der Kostenausweis über die Räumung bzw. Wiederherstellung eingereicht wurde.</p> <p>Vorbehalten bleiben die §§ 46 Absatz 2, 54 Absatz 5 und 55.</p> <p>²□</p> <p>³Sind bei der Wiederherstellung abgeschätzte Gebäudeteile verwendet worden, wird die Versicherungsleistung entsprechend gekürzt.</p> <p>⁴Werden die Voraussetzungen nicht innert 3 Jahren erfüllt, entfällt eine Leistungspflicht der Gebäudeversicherung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.</p> <p>⁵Der Teuerungszuschlag nach § 47 Absatz 2 wird erst nach Ablauf des Schadenjahres ausgerichtet.</p>	<p>¹Die rechtskräftig festgesetzte Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn</p> <p>a) allfällig beanstandete Baumängel behoben sind;</p> <p>b) bei Total- oder Teilschäden über 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung mindestens in der Höhe des bisherigen Versicherungswertes erfolgt ist. Die Wiederherstellung ist in der Regel vom Eigentümer oder dessen Erben vorzunehmen. Wenn sie innerhalb des Kantons nicht am selben Standort erfolgt, ist das beschädigte Gebäude zuerst vollständig abzurechen und zu entfernen. In der Höhe des Zeitwertes erfolgt die Auszahlung, wenn der Schadenplatz bis auf den Gebäudeüberrest geräumt ist;</p> <p>c) bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung durchgeführt ist;</p> <p>d) der Kostenausweis über die Räumung bzw. Wiederherstellung eingereicht wurde.</p> <p>Vorbehalten bleiben die §§ 46 Absatz 2, 54 Absatz 5 und 55.</p> <p>²□</p> <p>³Sind bei der Wiederherstellung abgeschätzte Gebäudeteile verwendet worden, wird die Versicherungsleistung entsprechend gekürzt.</p> <p>⁴Werden die Voraussetzungen nicht innert 3 Jahren erfüllt, entfällt eine Leistungspflicht der Gebäudeversicherung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.</p> <p>⁵Der Teuerungszuschlag nach § 47 Absatz 2 wird erst nach Ablauf des Schadenjahres ausgerichtet.</p>
<p>§ 73. Aufgabe der Feuerwehr</p>	<p>§ 73. Aufgabe der Feuerwehr</p>
<p>¹Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Sie kann vom Gemeinderat auch für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.) eingesetzt werden. Die Mitwirkung aufgrund</p>	<p>¹Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen, für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.) eingesetzt</p>

anderer Gesetze bleibt vorbehalten.	werden. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.
² Die Hilfeleistung der Feuerwehr ist unentgeltlich. Bei Bewachungsaufgaben können die Dienstleistungskosten dem Veranstalter belastet werden.	² Die Hilfeleistung und der Einsatz bei Herznotfällen durch die Feuerwehr sind unentgeltlich. Bei Bewachungsaufgaben können die Dienstleistungskosten dem Veranstalter belastet werden.
§ 75. Rückgriff	§ 75. Rückgriff
Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.	¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.
-	² Die Gemeinde kann festlegen, dass die Kosten weiterer notwendiger Einsätze gedeckt werden durch: a) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie Katastrophen und dergleichen) Hilfe geleistet wurde; b) Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehllarm; die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement; c) Antragsteller von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.
-	³ Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben folgende Kosten zu entrichten: a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelle; b) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr und den Unterhalt des Anschlusses.
-	⁴ Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.
§ 78. Ersatzpflicht	§ 78. Ersatzpflicht

<p>^{1bis}Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person ihren Wohnsitz am 31. Dezember oder vor ihrem Wegzug aus dem Kanton hat.</p>	<p>^{1bis}Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person ihren Wohnsitz am 31. Dezember hat.</p>
<p>^{1ter}Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben. Liegt keine solothurnische Veranlagung vor, wird die Ersatzabgabe aufgrund der mutmasslich geschuldeten Staatssteuer festgelegt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p></p>
<p>^{2Fussnote6)}Das Minimum wurde auf 20 Franken und das Maximum auf 300 Franken festgelegt, vgl. BGS 618.23.</p>	<p>^{2Fussnote6)}Das Minimum wurde auf 20 Franken und das Maximum auf 400 Franken festgelegt, vgl. BGS 618.23.</p>